

Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlung vom Dienstag, 21. Juni 2022

Kirchenrat

Die 44 anwesenden Stimmberechtigten fassten folgende Beschlüsse:

1. Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen vom 22. Juni 2021 und 10. Oktober 2021 Die Protokolle werden einstimmig genehmigt.

2. Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 897'875.09 und die Verwendung des Ertragsüberschusses – Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von CHF 183'450, Zuweisung an Vorfinanzierung für Bauvorhaben CHF 600'000, Beitrag für wohltätige und gemeinnützige Zwecke CHF 20'000, Zuweisung an Kumulierte Ergebnisse Vorjahre CHF 94'425.09 – werden einstimmig genehmigt.

- 3. Kreditbegehren zur Innen- und Aussensanierung der Pfarrkirche Unterägeri
 Ein Einzelantrag für den Verzicht auf die definitive Entfernung von drei Kirchenbankreihen wird
 mit 22 zu 14 Stimmen abgelehnt. Der Kredit von CHF 3'470'375 wird einstimmig genehmigt
 und der Kirchenrat mit dem Vollzug beauftragt.
- 4. Finanzplan 2023 2026, Budget 2023 und Festsetzung des Steuerfusses

 Der Steuerfuss wird auf 9% des kantonalen Einheitssatzes festgelegt und das Budget 2023 mit
 einem Aufwandüberschuss von CHF 66'760 und Bruttoinvestitionen von CHF 3'470'375 wird
 einstimmig genehmigt.

Unterägeri, 22. Juni 2022

Der Kirchenrat

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Kirchgemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis GG in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG).